



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

Döring · Spieß

RECHTSANWÄLTE

Aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen
Wind-an-Land-Gesetz WaLG
„Osterpaket“
Bayerisches Klimaschutzgesetz
Änderung der Bayer. Bauordnung
Klimasofortprogramm Gebäude

München, 14. Juli 2022

Dr. Gerhard Spieß (Döring Spieß)

Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 etc.

- Klimaschutzgesetz des Bundes wurde für verfassungswidrig erklärt
- Grundlage: Staatszielbestimmung des Art. 20a GG
 - „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die Vollziehung, die Gewalt und die Rechtsprechung.“
- Dogmatische und inhaltliche Neuausrichtung
- Staatszielbestimmung wird zu Grundrecht
- Epochale Neuausrichtung des Verfassungsrechts
- „Intertemporaler Freiheitsschutz“
- Gefahren für künftige Freiheitseinschränkungen, die in defizitären gesetzgeberischen Handeln angelegt sind, begründen eine gegenwärtige und eigene Grundrechtsbetroffenheit
- Auswirkungen auch in anderen Politikbereichen, z. B. Sozialleistungen?



Bundesverfassungsgericht zwingt Gesetzgeber zu weitreichendem politischen Handeln

Wind-an-Land-Gesetz

Zielvorgaben

- Bis 2030 80 % des Strom aus erneuerbaren Energien
- Im Jahr 2045 Treibhausneutralität

Umsetzung

- Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderung des BauGB
- Änderung des EEG (EEG 2023)
- Änderung des Raumordnungsgesetzes

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- Erweiterung der Zuständigkeit des Kooperationsausschusses
- Erweiterte Berichterstattungspflicht der Länder zum Stand der Umsetzung der Flächenausweisung
- Erweiterte Berichterstattungspflicht der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien

Änderung des Bayer. Klimaschutzgesetzes

- Ansatz: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021
- Im Rahmen der Landesgesetzgebung (maßgebliche Gesetzgebungskompetenzen liegen beim Bund bzw. der EU)
- Zielsetzung: Klimaneutralität bis 2040
- Staatsregierung: Klimaneutralität bis 2023
- Umsetzungstechnik:
 - Staatsinterne Verpflichtungen
 - Verstärkte Förderung
 - Unterstützung der Kommunen

Konkrete Änderungen des BayKlimaG

- Ergänzung des Gesetzesauftrags unter Bezug auf verfassungsrechtliche Vorgaben zur Sicherung der Freiheitsrechte künftiger Generationen (Bundesverfassungsgericht!); Verfassungsauftrag in Art. 141 BV
- Anpassung des Zieldatums zur Klimaneutralität von 2050 auf 2040 (Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG)
- Wichtige Ergänzung zur Abwägung der Artenschutzbelange gegenüber den Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG)

Förderung der Kommunen

Art. 6 Bayer. Solarkataster

- Landesweite Solarkataster zur Darstellung der Solareignung von Dachflächen

Art. 8 BayKlimaG

- Ankündigung von Förderprogrammen zur Erreichung der Minderungsziele
- Unterstützung der Klima- und Energieagenturen

Änderung der BayBO durch das Änderungsgesetz zum BayKlimaG

Neuer Art. 44a Solaranlagen

(1) Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. Juli 2022 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Januar 2023 für sonstige Nichtwohngebäude eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden.

Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

Änderung der BayBO durch das Änderungsgesetz zum BayKlimaG

Neuer Art. 44a Solaranlagen

(4) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(5) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.

Ausnahmen zur 10-H-Regelung

- Gesetzentwurf mit Stand Ende Juni
 - Grundlage Regierungserklärung MP 21.07.2021
 - Ziel: Klimaneutralität Bayerns bis 2040
 - CO₂-Einsparung bis 2030 um 65 % im Vergleich zu 1990
 - Ausbau der Windenergie wurde durch 10-H-Regelung zum Erliegen gebracht
 - Ziel der Neufassung: Aufweichung, bleibt aber im Grunde bestehen
 - Nach § 249 Abs. 3 – BauGB-Entwurf (WaLG): Bestandsschutz für bestehende landesrechtliche Abstandsbestimmungen
 - ABER: Zwingende Regelung, dass 10-H-Regelung nicht in Windenergiegebieten gilt
- Vorliegender Entwurf nur Zwischenschritt, weitere Änderung der 10-H-Regelung folgt



Geplante Änderung zur 10-H-Regelung

- Grundsatz: Festhalten an der Abstandsregelung
- Zusätzliche Ausnahmetatbestände:
 - In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft
 - Auf Flächen in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten (2.000-Meter-Korridor)
 - In vorbelasteten Gebieten (500-Meter-Korridor an Hauptverkehrslinien)
 - Für Repowering-Standorte
 - Militärische Übungsgelände
 - Waldflächen
- Gilt die 10-H-Regelung nicht (Art. 82 Abs. 4 BayBO-Entwurf)
- Dort gilt gem. Art. 82a BayBO-Entwurf: 1000-Meter-Abstands

Änderung der BayBO durch das Änderungsgesetz zum BayKlimaG

- Verpflichtende Nutzung von Dachflächen für Solaranlagen auf Eigentumsgebäuden des Freistaates
- Verpflichtende Solarnutzung für Gewerbeanlagen
 - Ab 01.07.2022 bei Neuerrichtung ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung
 - Ab 01.01.2023 für sonstige Nichtwohngebäude
 - Gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut (ab 01.01.2025)
- Ausschlussstatbestände (Art. 44a Abs. 3)
- Errichtungs- und Betriebspflicht
- Keine Solarnutzungspflicht bei Widerspruch zu Bebauungsplan oder Gestaltungssatzung (Art. 44a Abs. 4) oder bei unbilliger Härte

Wind-an-Land-Gesetz

Zielsetzungen

- Verbindliche Flächenziele
- Verbindliche Zeitvorgaben
- Änderung der Planungsmethodik
- Vereinfachung gerichtlicher Kontrolle
- Begrenzung landesrechtlicher Vorgaben

Windflächenbedarfsgesetz

Ziel:

- Schaffung ausreichender Windenergiegebiete durch Vorranggebiete in Regionalplänen, Baugebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen
- Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Regionalplänen

Windflächenbedarfsgesetz

- Strenge Verpflichtung der Länder (§ 3 WindBG)
- Konkrete Flächenbeitragswerte für einzelne Länder
- Bayern bis 2026 1,1 % der Landesfläche
- Bis 2032 1,8 % der Landesfläche
- Umsetzung durch die Länder
 - § 3 Abs. 2 Nr. 1: Landesentwicklungsprogramm oder Regionalpläne
 - § 3 Abs. 2 Nr. 2: zwingende Vorgaben für regionale oder kommunale Planungsträger: Festlegung verbindlicher Teilflächenziele (regional oder kommunal) über Landesgesetz oder Ziele der Raumordnung (LEP)
- Berichtspflicht vor dem 01.06.2024 gem. § 98 Abs. 1 EEG
 - Bei Nr. 1: Flächen der Planaufstellungsbeschlüsse
 - Inkrafttreten bei Nr. 2: Inkrafttreten eines Landesgesetzes oder verbindlicher Zielvorgaben für regionale oder kommunale Planungsträger
 - ➔ Verbindliche Flächenbeitragswerte müssen erfüllt werden.

Windflächenbedarfsgesetz

Anrechenbare Fläche (§ 4 WindBG)

- Alle Flächen in Windenergiegebieten
- Keine Doppelanrechnung, z. B. FNP/BPlan
- Anrechenbar nur wirksame Pläne
- Abschlag für Rotor-innerhalb-Flächen

Windflächenbedarfsgesetz

Feststellung und Bekanntmachung der Flächenbeitragswerte

- Feststellung des konkreten Flächenbeitrags durch Planungsträger
- Mit Bekanntmachung festzulegen und bekannt zu machen
- Flächenbeitragsübertragung durch Staatsverträge zwischen den Bundesländern (§ 6 Abs. 4 WindBG)

Windflächenbedarfsgesetz

Bewertung

- Maßstab: reine Flächenbetrachtung
- Flächenverfügbarkeit und Umsetzungspflicht nicht erfasst
- Derzeit 0,8 % der Bundesfläche für Windenergiegebiete ausgewiesen, tatsächlich verfügbar sind lediglich 0,5 %

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert 2026 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert 2032 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35.747,82
Bayern	1,1	1,8	70.541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29.654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21.115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23.295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47.709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34.112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19.858,00
Saarland	1,1	1,8	2.571,11
Sachsen	1,3	2,0	18.449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20.459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15.804,30
Thüringen	1,8	2,2	16.202,39

Änderung des BauGB durch das WaLG

Präzisierung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 5

Bisher:

„5. Der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Neu:

„5. Der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient nach Maßgabe des § 249, oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,“

Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land – § 249 BauGB

(1) Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend.

(2) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(3) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.

§ 249 BauGB

- Keine Konzentrationszonenplanung für Windenergie (§ 249 Abs. 1: § 35 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung)
- Außerhalb Windenergiegebiete: Windkraftanlage als sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2
 - ⇒ führt in der Regel zur Unzulässigkeit
 - Voraussetzung: Flächenbeitragswert des Landes erreicht!
 - Ansonsten bleibt es bei Privilegierung
 - Maßstab ist Flächenbeitragswert der Region oder Gemeinde
- Abstandsregelungen der Länder:
 - Bleibt zulässig
 - Höchstens 1.000 Meter
 - Bisherige Abstandsregelungen gelten fort
 - Landesgesetzlich ist zu regeln, dass Mindestabstand nicht in Flächen für Windenergiegebieten (§ 2 Nr. 1 WindBG) gilt

§ 249 BauGB

- Keine Bindung an Ziele der Raumordnung (Ausschluss von § 1 Abs. 4 BauGB) bei Ausweisung von Windenergiegebieten, auch im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren
- Planerhaltung: Für die Wirksamkeit eines Plans ist unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6)
- Strafsanktion, wenn nicht innerhalb der Stichtage Flächenbeitragswert erreicht:
 - Es bleibt bei der generellen Privilegierung von Windkraftanlagen (§ 249 Abs. 7 Nr. 1)
 - Erleichterung bei der Privilegierung: Darstellung von Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung können privilegierter WKA nicht entgegengehalten werden
 - Landesgesetzliche Abstandsflächenregelung gelten nicht, wenn Verstoß gegen Nachweispflicht oder Nichterreichen des Flächenbeitragswerts

Überleitungsvorschrift (§ 245e BauGB)

- Übergangsweiser Bestandsschutz bestehender Windkonzentrationszonen
- Bis im Geltungsbereich Flächenbeitragswert festgestellt wird
- Ende des Bestandsschutzes spätestens 31.12.2026 (Stichtag gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG)
- Fortgeltung der Pläne in Bezug auf die nicht die Windenergie betreffenden Planinhalte
- Überleitungsvorschrift für in Aufstellung befindliche Konzentrationszonen
 - Wie Bestandsplan wenn ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam
- Zurückstellung (§ 15 Abs. 3 BauGB) für Sicherung von Planungsverfahren zur Erreichung der Flächenbeitragswerte
- Zeitliche Befristung bis 31.12.2026, danach keine Zurückstellung mehr zulässig.
- § 245e Abs. 3: Besondere Übergangsvorschrift für Repowering

Änderung des Festsetzungskatalogs nach § 9 BauGB

- Erweiterung des bedingten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB: Rückbau bestehender Windenergieanlagen als Voraussetzung für Zulässigkeit neu festgesetzter Windenergieanlagen

Klimaschutzmaßnahmen für den Gebäudesektor – Sofortprogramm

- Aktuell 13.7.2022
- Gemeinsames Papier von Wirtschafts- und Bauministerium
- Einigung zwischen Wirtschafts- und Verkehrsministerium steht noch aus
- https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/220713-bmwk-bmwsb-sofortprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Klimaschutzmaßnahmen für den Gebäudesektor – Sofortprogramm

3. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahmentitel
Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
Richtlinie für die Förderung von Pilotprojekten der Seriellen Sanierung und flankierenden Maßnahmen (Bundesförderung Serielle Sanierung)
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
Gesetz für kommunale Wärmeplanung
Aufbauprogramm und Qualifikationsoffensive Wärmepumpe
Optimierung bestehender Heizungssysteme
Initiative öffentliche Gebäude
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
Zukunft Bau Modellvorhaben für Innovation im Gebäudebereich

Ansprechpartner

Dr. Gerhard Spieß
Rechtsanwalt

Döring Spieß Rechtsanwälte
Montenstraße 3
80639 München
Telefon 089 1433239-0
spiess@doering-spiess.de
www.doering-spiess.de